



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Az. 6-4455.7/30

Stuttgart, den 15.06.2016

## **Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg**

mit Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

### **- Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) -**

vom

**15.06.2016**

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 und 28 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 15.06.2016, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasversorgungsnetzen zuständig ist, verfügt:

## I. Tenor

1. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRegB sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.09.2016 vollständig bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.12.2016 vollständig bei der LRegB einzureichen.
  
2. Die mit Ziffer 1 erfassten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
  - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieser Festlegung vorgegeben sind. Den Datensätzen für den im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbogen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage K2 dieser Festlegung enthalten sind.

*(Die Anlagen K1 und K2 sind abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte: „Gas“ → „Weitere Bekanntmachungen“ → „Festlegungsverfahren“ → „Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung“*
  
  - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen, mit Ausnahme des zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbogens, sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.
  
  - c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten

XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

*(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte: „Gas“ → „Weitere Bekanntmachungen“ → „Festlegungsverfahren“ → „Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung“*

- d) Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbogen etc.) hat entweder per E-Mail an LRegB@um.bwl.de oder per CD/DVD zu erfolgen.
- e) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln.

- 3. Soweit den mit Ziffer 1 erfassten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2d) und 2e) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieser Festlegung keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.
- 4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2d) und 2e) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieser Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die

Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2015 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen.

5. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

## II. Gründe

### 1. Verfahrensverlauf

Die LRegB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens hat die LRegB am 11.05.2016 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Mit elektronisch versandtem Schreiben vom 11.05.2016 wurde allen Gasversorgungsnetzbetreibern, für die die LRegB zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.05.2016 gegeben.

Insgesamt gingen 18 Stellungnahmen ein. Hiervon beruhten 11 auf einer standardisierten Vorlage der ARG Energie e.V..

Die Stellungnahmen kritisieren insbesondere:

- die Datenerhebung der GuV und Bilanz der Jahre 2011 bis 2015 sei zu aufwendig und nicht zielführend;
- es bestünden Widersprüche zum Zeitraum der Datenabfrage zwischen Anlage K1 und dem Erhebungsbogen;
- die Festlegung enthalte „doppelte“ Abfragen zur Festlegung“ Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung“ der LRegB vom 02.06.2015;
- die Erhebung einer Liquiditäts(be-)rechnung.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist dem Verfahren beigelegt (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2007, KVR 23/07) und erhielt ebenfalls mit Schreiben vom 11.05.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Stellungnahme eingereicht.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

### **2.1 Zuständigkeit**

Für die Festlegungen besteht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Gasversorgungsnetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Gasversorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Gasversorgungsnetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 01.09.2016 bei der LRegB einzureichen. In begründeten Fällen kann die LRegB eine Fristverlängerung um bis zu einen

Monat gewähren. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.12.2016 vollständig bei der LRegB einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRegB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, z. B. mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß §

29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

Die Fristsetzungen in Ziffer 1 des Tenors sind mit Blick auf den Umfang der Kostenprüfungen und den Beginn der 3. Regulierungsperiode zum 01.01.2018 erforderlich. Der frühere Abgabetermin für die Teilnehmer am regulären Verfahren beruht auf der Vorgabe des § 29 Abs. 1 Satz 2 ARegV, wonach die anerkennungsfähigen Gesamtkosten bis zum 31.03.2017 der Bundesnetzagentur zu übermitteln sind.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

### **2.3 Erhebungsbogen**

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei („EHB\_Kostenprüfung Gas (Basis 2015)\_BW\_V1.1.XLSX“) bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar und ist mit einem Blattschutz ohne Passwort versehen, um unbeabsichtigtes Löschen o. ä. zu vermeiden. Nur ein unveränderter Erhebungsbogen ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere

die Erfahrungen aus den vorangegangenen Strom- und Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösobergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben.

Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der LRegB ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Erhebungsbogens als Papierausdruck ist abzusehen.

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Um den Darlegungsaufwand zu beschränken, gilt die Vorlagepflicht jedoch nicht, wenn die Summe der Entgelte für alle Vertragsverhältnisse mit diesem verbundenen Dritten im Jahr 2015 weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2015 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Im Einzelfall bleiben individuelle Nachforderungen durch Einzelverfügungen der LRegB vorbehalten. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben.

Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichte XLSX-Datei („EHB\_Kostenprüfung Gas (Basis 2015)\_BW\_V1.1.XLSX“) sind Bestandteil dieser Festlegung.

Im Hinblick auf die Festlegung der LRegB nach § 6b Abs. 6 EnWG vom 02.06.2015 (Az. 4-4455.7/46), die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei prüfungspflichtigen Netzbetreibern eine schwerpunktmäßige Prüfung der Kostenschlüsselung vorsieht, verzichtet die LRegB hier darauf, zusätzlich in Anlehnung an die entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur vom 22.04.2016 (Az.: BK9-15/605-1), Ziffer 2. b) und 2. d) des dortigen Tenors, von den Netzbetreibern in ihrer Zuständigkeit eine Saldenliste anzufordern. In begründeten Einzelfällen bleiben Nachforderungen durch Einzelverfügungen der LRegB vorbehalten.

## **2.4 Netzübergänge nach dem Basisjahr**

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der LRegB einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden

## **2.5 Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **2.5.1 Datenabfrage der Jahre 2011 bis 2015**

Die Abfrage der Daten aus Bilanz und GuV der Jahre 2011 bis 2015 ist auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Rahmen der Kostenprüfungen Strom und Gas unerlässlich. Entgegen den Ausführungen in einigen Stellungnahmen ist die Betrachtung vergangener Zeiträume durchaus geeignet, teilweise sogar die einzige praktikable Vorgehensweise, um mögliche Besonderheiten des Geschäftsjahres gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV zu identifizieren. Dabei bestreitet die LRegB BW auch nicht, dass bei der konkreten Betrachtung einer Kosten- bzw. Erlösart einzubeziehen ist, ob diese Kosten bzw. Erlöse auch in der Zukunft anfallen werden und in welcher Höhe. So liegt auch nach Auffassung der LRegB BW dann eine Besonderheit des Geschäftsjahres vor, wenn bestimmte Kosten bzw. Erlöse des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der dritten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Daher kann ein Kostenanstieg bzw. Erlösabsinken auch nur ein Anhaltspunkt für eine Besonderheit des Geschäftsjahres sein. Die LRegB BW hat daher auch den Netzbetreibern aufgegeben, signifikante Abweichungen näher zu erläutern. Hierbei sollte der Netzbetreiber auch darlegen, inwieweit diese Kosten bzw. Erlöse in dieser Höhe in der dritten Regulierungsperiode anfallen werden. Auch die neuere Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14) gibt zu keinen anderweitigen Erwägungen Anlass.



### **2.5.2 Widersprüche zum Zeitraum der Datenabfrage**

In einigen Stellungnahmen wurde angemerkt, dass die im Erhebungsbogen in den Tabellenblättern „B\_Bilanz“ und „C\_GuV“ abgefragten Zeiträume (2011 bis 2015) in Widerspruch stünden zu den Vorgaben in der Anlage K1. Dort würde nur eine Datenabfrage für die Jahre 2014 und 2015 verlangt.

Die LRegB stellt klar, dass in den Tabellenblättern „B\_Bilanz“ und „C\_GuV“ alle vorgegebenen Jahre, d.h. 2011 bis 2015, auszufüllen sind. Die Anlage K1 wurde dementsprechend angepasst.

### **2.5.3 „Doppelte“ Abfragen zur Festlegung „Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung“**

Richtig ist, dass „doppelte“ Abfragen zu vermeiden sind. Allerdings haben Einwander trotz Bitte der LRegB, Doppelungen konkret zu machen, keine näheren verwertbaren Hinweise dazu gegeben oder geben können.

### **2.5.4 Abfrage Liquiditätsrechnung**

Die Abfrage hängt zusammen mit der Berücksichtigung von betriebsnotwendigem Umlaufvermögen für den Netzbetrieb Gas bei der Kostenprüfung, vornehmlich dann, wenn ein Netzbetreiber über den von der LRegB ohnehin vorgenommene pauschalen Ansatz von 2/12 (Kasse, Bank und Forderungen) der genehmigungsfähigen Netzkosten hinaus Umlaufvermögen geltend macht. Dann ist für den darüber hinausgehenden Anteil ein Nachweis zu erbringen. Eine Liquiditätsrechnung ist eine solche Option. Mit ihr kann ein solcher Nachweis gelingen. Sie muss aber nicht beigebracht werden, insbesondere dann wenn die pauschal von der LRegB eingestellten 2/12 nicht überschritten werden können. Es können aber auch andere Nachweise in Betracht gezogen werden.

## **III. Sonstiges**

### **1. Gebührenentscheidung**

Die LRegB wird die Gebührenentscheidung voraussichtlich jeweils zusammen mit der unternehmensindividuellen Sachentscheidung zur Festlegung der Erlösbergrenzen nach § 21a EnWG i.V.m. § 4 ARegV treffen.

## **2. Bekanntmachung**

Die LRegB hat sich für eine individuelle Zustellung gegenüber den Netzbetreibern gegen Empfangsbekanntnis entschieden. Die Festlegung soll mit dem Tag der Zustellung wirksam werden.

Diese Entscheidung der LRegB wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite LRegB ([www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de)) sowie im Amtsblatt der LRegB (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABl.) veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart einzureichen. Es genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.**

**Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.**

**Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.**

**Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).**

**Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**

Pross